



KT-Drucks. Nr. 213/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de

04.12.2013

Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Jahr 2012

Anlage 1: Jahresabschluss 2012

Anlage 2: Prüfungsbericht des Kreisprüfungsamtes

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung 02.12.2013

Kreistag
zur Beschlussfassung 16.12.2013

II. Beschlussantrag

1. Der Jahresabschluss 2012 wird - wie in der Anlage 1 aufgeführt – festgestellt und der Schlussbericht des Kreisprüfungsamtes über die örtliche Prüfung (Anlage 2) desselben zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 4.557.458,11 Euro wird zum Abbau in künftigen Gebührenkalkulationen im Rahmen des Verlustvortrages als Abmangel vorgetragen.
3. Die Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

III. Begründung

Nach § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Werkleitung einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht zu erstellen. Für den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Entsprechend § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz soll vom Kreistag der Jahresabschluss möglichst innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig mit dieser Feststellung hat der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. Jahresverlusts und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) müssen Kostenüberdeckungen vorgetragen und binnen 5 Jahren durch Einstellung in die Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können vorgetragen und in diesem Zeitraum gleichfalls ausgeglichen werden. In dem vorliegenden Jahresabschluss geschah dies durch Vortrag des gesamten Verlustes (siehe Bilanz 2012). Die Gewinne der Vorjahre sind in der Bilanz saldiert als sonstige Rückstellungen in Höhe von 2.456.339,36 ausgewiesen. Das rein **gebührenrechtliche Ergebnis** ergibt einen Verlust im Jahr 2012 von 5.744.258,11 EUR. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige betragen 2012 für die

- Müllabfuhr -) 2.419.017,77 EUR
- Abfallentsorgung -) 3.325.240,34 EUR

Nachdem in allen Betriebszweigen die entsprechend der Kalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan eingeplanten Gebührenausschläge vollzogen wurden – Abbau von Überdeckungen aus Vorjahren von 2.173.400 EUR und Abbau von Unterdeckungen aus Vorjahren von 986.600 EUR –, ergibt sich im Saldo, also unter Einbeziehung des rein gebührenrechtlichen Verlustes von 5.744.258,11 EUR **ein Jahresverlust von 4.557.459,11 EUR**. Hierbei sind auch die Defizite bzw. Überschüsse der beiden Betriebe gewerblicher Art (Kreisautoverwertung und DSD) berücksichtigt, die in den Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung einfließen.

Ursächlich für diese Entwicklung in 2012 sind in erster Linie die zurück gegangenen Erlöse bei der Wertstoffvermarktung (Altpapier, Altholz, Schrott) sowie die Sonderzahlung an den Zweckverband RMHKW zur Übernahme der bisher zwischenfinanzierten Mehraufwendungen aus den Vorjahren.

Dieser Jahresverlust 2012 wird zur Abdeckung in Gebührenkalkulationen künftiger Jahre vorgetragen. Durch diese Entwicklung beträgt der insgesamt vorzutragende Gesamtverlust aller Betriebszweige 2012 insgesamt 5.323.868,14 EUR, der Gesamtüberschuss 2.456.339,36 EUR. Bei einer Entwicklung entsprechend der Kalkulation waren deshalb 2013 Gebührenerhöhungen erforderlich, da bisherige Gebührenüber-

schüsse überwiegend verplant waren. Zur näheren Erläuterung der Entwicklung in den einzelnen Betriebszweigen wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Entsprechend § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wurde die Jahresrechnung nach § 111 der Gemeindeordnung im Rahmen einer örtlichen Prüfung durch das Kreisprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht liegt als Anlage 2 bei. In der Schlussbemerkung wird die Bestätigung nach § 111 Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Landkreisordnung erteilt und ausgeführt, dass gegen eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag keine Bedenken bestehen.

IV. Finanzielle Auswirkung



Roland Bernhard



Wolf Eisenmann
(nur zu II. Nr. 1+2)



(nur zu II. Nr. 1+2)